

REGIONALGESETZ VOM 15. DEZEMBER 2015, NR. 27

**Regionales Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2016 der
Region¹**

**Art. 1 Bestimmungen auf dem Sachgebiet des
Verwaltungsverfahrens**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 59 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 (Reform der Ordnung der örtlichen Autonomien) wird das Regionalgesetz vom 31. Juli 1993, Nr. 13 „Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen“ mit seinen späteren Änderungen nicht auf die öffentlichen Körperschaften angewandt, für deren Ordnung die Region zuständig ist. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes wenden diese Körperschaften die einschlägigen Landesbestimmungen der gebietsmäßig zuständigen Provinz aufgrund der in der für sie geltenden Rechtsordnung festgelegten Befugnisse der jeweiligen Organe und Strukturen an.

Art. 2 Auflösung von Pensplan MED

(1) Die Gesellschaft Pensplan Centrum wird zur Auflösung von Pensplan MED ermächtigt.

(2) Im Fall laut Abs. 1 wird das Vermögen von Pensplan MED an die Gesellschaft Pensplan Centrum AG abgetreten.

¹ Im ABl. vom 16. Dezember 2015, Nr. 50, Sondernummer Nr. 2.

Art. 3 Änderungen zum Regionalgesetz vom 5. März 1993, Nr. 4 (Neue Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Besoldung der Gemeindebediensteten und der Gemeindesekretäre) mit seinen späteren Änderungen

(1) Das Regionalgesetz vom 5. März 1993, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen wird wie folgt geändert:

- a) (...) ²
- b) (...) ³
- c) (...) ⁴
- d) (...) ⁵

(2) Die Änderung laut Abs. 1 Buchst. b) gilt nicht für die bis einschließlich 1. Jänner 2016 zustande gekommenen Gemeindenzusammenschlüsse. Auf diese Gemeinden werden weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen angewandt.

(3) Die Änderung laut Abs. 1 Buchst. d) gilt nicht für die Vereinbarungen betreffend den Sekretariatsdienst der Gemeinden der Provinz Bozen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Provinz Trient bestehenden Vereinbarungen betreffend den Sekretariatsdienst, die nicht von den Formen der gemeinsamen Führung im Sinne des Landesgesetzes der Provinz Trient vom 16. Juni 2006, Nr. 3 „Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Autonomieverwaltung des Trentino“ mit seinen späteren Änderungen betroffen sind. In

² Ändert den Art. 42 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4.

³ Ersetzt den Art. 59 Abs. 1 erster Satz des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4.

⁴ Ersetzt den Art. 59 Abs. 2 erster Satz des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4.

⁵ Ersetzt den Art. 59 Abs. 4 erster Satz des Regionalgesetzes vom 5. März 1993, Nr. 4.

diesen Fällen wird die tarifvertraglich vorgesehene Besoldung angewandt.

Art. 4 Änderungen zum Regionalgesetz vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 (Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 „Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol“) mit seinen späteren Änderungen

(1) (...) ⁶

Art. 5 Verbesserungsplan

(1) Der Regionalausschuss genehmigt einen mindestens dreijährigen Verbesserungsplan, der im Einklang mit den im Wirtschafts- und Finanzdokument der Region (DEFR) enthaltenen programmatischen Zielen erarbeitet und eventuell ergänzt wird, in dem Initiativen für die digitale Verwaltung und Maßnahmen zur Vereinfachung und Rationalisierung der Prozesse im Sinne der Modernisierung durch Steigerung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit vorgesehen sind.

(2) Überdies werden im Plan Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben zusätzlich zu den in den Regionalgesetzen vorgesehenen Eindämmungsmaßnahmen festgeschrieben, die auch das Erreichen der Ziele laut Art. 79 Abs. 4 des Sonderstatutes gewährleisten.

⁶ Hebt den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 auf.

(3) Der Plan enthält auch aufgrund der im Sinne der vorhergehenden Absätze festgelegten Initiativen und Maßnahmen die Planung des Personalbedarfs.

Art. 6 Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. Juli 2009, Nr. 3 (Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region) mit seinen späteren Änderungen

(1) (...)⁷

(2) (...)⁸

(3) (...)⁹

(4) (...)¹⁰

(5) (...)¹¹

(6) (...)¹²

Art. 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

⁷ Ändert den Art. 9 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

⁸ Ersetzt den Art. 9 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

⁹ Ändert den Art. 12 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹⁰ Ändert den Art. 12 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹¹ Streicht das Wort „folgt“ im Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.

¹² Ändert die Überschrift des Art. 34 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3.
